



Fahrzeuge

FZ 7 Meldung von Schäden und Mängeln

Pflichtkriterium

Werden Schäden und Mängel sofort gemeldet und unverzüglich zeitnah behoben?

Geprüft wird der Prozess zur sofortigen Meldung erkannter Schäden und Mängel sowie zu deren unverzüglicher Behebung.

Wer ein Fahrzeug führt, muss dieses auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr ziehen, falls unterwegs auftretende und die Verkehrssicherheit beeinträchtigende Mängel nicht unmittelbar beseitigt werden können. (§ 23 Absatz 2 StVO)

Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers, dem Fahrpersonal eindeutige Anweisungen zum Verhalten bei Feststellen von Mängeln zu geben, insbesondere bei solchen, die die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigen. Und er muss sicherstellen, dass Mängel und Schäden nach der Meldung auch unverzüglich behoben werden.

Für den Fall, dass ein die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Mangel nicht unmittelbar beseitigt werden kann, muss der Unternehmer Vorkehrungen treffen, um das betreffende Fahrzeug, u. U. auch unmittelbar, aus dem Verkehr ziehen zu können – z.B. durch Vorhalten eigener Ersatzfahrzeuge oder entsprechender Vereinbarungen mit den Fahrzeuglieferanten.

Nachweis durch Prozessbeschreibungen zur Meldung von Schäden und Mängeln sowie zu deren Behebung, durch entsprechende Anweisungen an das Fahr- und Begleitpersonal, durch Vorkehrungen zur Einhaltung §23 StVZO im Ernstfall sowie durch stichprobenartige Prüfung konkreter Vorgänge.

Nachweisführung und Nachvollziehbarkeit erforderlich. (– möglich durch Fuhrparkmanagementsystem – Fahrzeugreparaturnachweise / Fahrzeugakten)